

RECHTSANWALT
DR. FRITZ VIERTHALER

DR. FRITZ VIERTHALER
RECHTSANWALT
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

MAG. DANIELA ZEMSAUER
RECHTSANWÄLTIN
VERTEIDIGERIN IN STRAFSACHEN

MARKTPLATZ 16
4810 GMUNDEN
TEL. (07612) 64277

FEAX-MAIL. : (07612)VIERTHALER 64277@RECHTUNDRAT-20 .AT

E-MAIL: ZEMSAUER@RECHTUNDRAT.AT

Herrn

Ernst Sperl

Achleiten 139
4752 Riedau

E-Mail: ernst.sperl@aon.at

WWW.RECHTUNDRAT.AT

UID-Nr. ATU22013103

Gmunden, am 4.8.2020 / V/M / 6SB

Betrifft: Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Rahmen des
Umweltinformationsrechtes

Sehr geehrter Herr Sperl!

In gegenständlicher Angelegenheit hat mir mein Mandant ihr Schreiben von 24.07.2020 übermittelt, wonach Sie sich nunmehr über die geltend gemachten Vertretungskosten beschweren.

Ich darf noch einmal klarstellen, dass gegen das Recht auf Einsicht in umweltrelevante Bescheide keinerlei Einwand besteht. Sie haben aber die Zielsetzung des Gesetzgebers völlig falsch verstanden, wenn Sie das Recht auf Akteneinsicht dazu missbrauchen Personen öffentlich zu verunglimpfe, welche im Rahmen ihrer Pflichten tätig werden.

Mein Mandant ist im relevanten Zusammenhang nie als Bezirksjägermeister tätig geworden, sondern als Jagdleiter der Jagdgesellschaft Laakirchen. Als solcher hat er die gesetzliche Pflicht die Beschlüsse seiner Jagdgesellschafter umzusetzen und den Wildschadensforderungen der betroffenen Grundbesitzer und Landwirte Rechnung zu tragen. Die Behörde hat unter Prüfung der vorliegenden Fakten eine Entscheidung zu treffen.

Auch in Rahmen der Umwelttransparenz hat jede handelnde Person Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten.



Ich darf in Erinnerung rufen, dass ich Sie vor Befassung der Datenschutzbehörde schriftlich aufgefordert habe die personenbezogenen Daten meines Mandanten zu löschen.

Die nunmehr geltend gemachten Kosten sind erst durch die Befassung der Datenschutzbehörde entstanden und hat die Datenschutzbehörde der Beschwerde meines Mandanten stattgegeben. Er hat demnach Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes im Sinne des §29 Datenschutzgesetz.

Hätten Sie auf die schriftliche Aufforderung zur Datenlöschung reagiert, wäre die Angelegenheit längst erledigt und wären die nunmehr geltend gemachten Kosten nicht entstanden. Ihre Beschwerde ist daher in keiner Weise nachvollziehbar. Sie haben sich durch rechtswidriges Verhalten in diese Situation manövriert. Ihre Behauptung, dass Umweltauskunftsrechte wertlos seien, wenn keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden dürfen ist schlichtweg falsch.

Ich habe Sie daher nochmal aufzufordern die bekanntgebenden Vertretungskosten binnen 8 Tagen zu bezahlen, da ansonsten mein Mandant gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen müsste.

Hochachtungsvoll

Dr. Fritz Vierthaler

(bei Emailübersendung keine Unterschrift)